

[Zurück](#)

04.04.2023

COVID-19-Impfung ab 8. April über GOÄ

COVID-19-Impfung

Der Text gibt den Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Über ggf. weitere Neuigkeiten zum Thema wird an anderer Stelle informiert.

Weitere Informationen

[KBV-PraxisNachricht](#)

Mit Auslaufen der Coronavirus-Impfverordnung kann die COVID-19-Impfung ab dem 8. April vorübergehend nur als Privatleistung abgerechnet werden.

Update 08.05.2023: Die KV Berlin hat sich mit den Berliner Krankenkassen geeinigt: Die COVID-19-Impfung ist rückwirkend zum 8. April 2023 Kassenleistung. [mehr Infos](#)

Am 8. April 2023 tritt die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) außer Kraft. Obwohl sich die KV Berlin seit Dezember 2022 in Verhandlung mit den Berliner Krankenkassenverbänden über die künftige Vergütung der COVID-19-Impfung befand, konnte bis heute keine Einigung erzielt werden. Deshalb können Praxen die Impfung ab dem 8. April 2023 vorübergehend nicht mehr über die KV Berlin abrechnen.

Wie wird die COVID-19-Impfung ab dem 8. April abgerechnet?

Ärzt:innen können die COVID-19-Impfleistung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erbringen und als Privatleistung ihren Patient:innen in Rechnung stellen. Die Patient:innen können die Rechnung bei ihrer Krankenkasse einreichen und haben gegenüber dieser einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Warum konnte bisher keine Einigung erzielt werden?

Die COVID-19-Schutzimpfung soll am 8. April 2023 in die Regelversorgung übergehen, hinsichtlich des Aufwands für die Praxen unterscheidet sie sich aber weiterhin deutlich von anderen Impfungen. Für die COVID-19-Impfung gibt es ein eigenes Bestellverfahren, die Impfdokumentation ist detaillierter und die Impfung ist mit mehr Aufklärungsarbeit verbunden. Dieser Mehraufwand muss sich auch weiterhin in der Vergütung niederschlagen. Leider haben die Berliner Krankenkassenverbände dies in ihrem Verhandlungsangebot bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Bisher konnte in noch keinem Bundesland eine Einigung zur Vergütung der COVID-19-Impfung mit den Krankenkassen erzielt werden.

Wer kann ab dem 8. April gegen COVID-19 geimpft werden?

Der Anspruch auf die Impfung für gesetzlich Versicherte ergibt sich ab dem 8. April 2023 aus dem Beschluss des [Gemeinsamen Bundesausschuss für die](#)

Schutzimpfungs-Richtlinie. Dieser beruht auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Zudem möchte das BMG einen erweiterten Anspruch in der „Verordnung zum Anspruch auf zusätzliche Schutzimpfung und auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 (COVID-19-VorsorgeV)“ regeln. Die Verordnung liegt aktuell nur als Referentenentwurf vor.

Was ändert sich bei der Impfstoffbestellung?

Im Jahr 2023 wird der Impfstoff weiterhin zentral vom Bund beschafft, das wöchentliche Bestellverfahren bleibt erhalten. Neu: Das Impfzubehör wird jedoch nicht mehr mitgeliefert. Praxen müssen dieses künftig selbst beschaffen, dabei ist auf die Eignung für die Impfstoffe zu achten. Spritzen und Kanülen sind in Berlin nicht über den Sprechstundenbedarf bestellbar.

Was ändert sich bei der Impfdokumentation?

Der bürokratische Aufwand für die Impfdokumentation bleibt weiterhin hoch: Gemäß Referentenentwurf der COVID-19-VorsorgeV sollen Praxen anstelle der täglichen Schnell-Doku, die Daten wöchentlich übermitteln. Hierbei sind weiterhin sämtliche bisher enthaltene Details sowie das Datum der jeweiligen Impfung anzugeben.

Haben Sie an alles gedacht?

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe folgender Informationen und Dokumente:

- Anschreiben in PDF
- Lebenslauf in PDF (mit Angaben zu vollständigem Bildungsweg, bisherigem Berufsweg, Kenntnissen und Erfahrungen)
- Zeugnisse in PDF
- Gehaltsvorstellung
- die Kennziffer der Ausschreibung
- nächstmöglicher Eintrittstermin
- bei Bewerbung auf mehrere Stellen: bitte Hinweis im Anschreiben mit Angabe der Kennziffer

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind das A und O. Sie helfen uns damit, ein möglichst realistisches Bild von Ihnen sowie von Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu erhalten.

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die KV Berlin erhebt Ihre Daten zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Erfüllung vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf](#)

[häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

[Wann hilft die KV Berlin?](#)

[Terminservice:](#)

[Weitere Informationen und Termine](#)

[buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



BERLIN

Kassenärztliche Vereinigung

Berlin

Masurenallee 6A

14057 Berlin

[030 / 31 003-0](tel:030310030)

[030 / 31 003-380](tel:03031003380)

[Kontakt](#)